

# A m t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 51.

Breslau, den 23. Dezember

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 42ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2778. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 15. September 1846., wegen Bekanntmachung des von der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses über die Standesverhältnisse der geistlichen Familie Bentinck.
- Nr. 2779. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neu = Stettiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 97,000 Rthlr. Vom 23. Oktober 1846.; und
- Nr. 2780. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 6. November 1846., nebst Regulativ, betreffend die Breite des Beschlages der Radfelgen zc. an den Lastfuhrwerken in der Haupt = und Residenzstadt Königsberg.

## B e k a n n t m a c h u n g

vom 3. Dezember 1846, betreffend das mit einzelnen Städten wegen deren Befreiung von der Last der Gefängniß = Unterhaltung zu schließende Abkommen.

Es ist bereits unterm 15. Mai 1842 durch das Justiz-Ministerial-Blatt (Jahrgang IV. S. 208) und durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden, daß Seine Majestät der König durch den Allerhöchsten Befehl vom 15. April 1842 den Justiz-Minister ermächtigt haben, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanz-Ministers, besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit befreit werden.

Durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1846 ist hierauf genehmigt worden, daß diese durch den Befehl vom 15. April 1842 den Stadtgemeinden gestattete Ablösung

der gedachten subsidiarischen Verhaftung auch auf die zu den städtischen Kämmerereien gehörenden Dorfschaften und Besitzungen, so wie auf die mit eigener Jurisdiktion versehenen städtischen Institute, namentlich Hospitäler, ausgedehnt, den Stadtgemeinden auch gestattet werde, die für die Befreiung von jenen Lasten vertragsmäßig festgestellte Rente durch Zahlung des fünf- und zwanzigfachen Betrages derselben abzulösen.

Seine Majestät der König haben demnächst noch durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 5. Oktober d. J. den Justiz-Minister zu ermächtigen geruht,

mit denjenigen Städten, welche von der ihnen obliegenden Last der Gefängniß-Unterhaltung entbunden zu sein wünschen, hierüber, unter jedesmaliger Zustimmung des Finanz-Ministers, besondere Verträge in der Art abzuschließen, daß diese Last gegen unentgeltliche Ueberweisung der bisherigen städtischen Gefängniß-Lokalien, gegen Ueberlassung der von den Städten bezogenen Früchte der Kriminal-Gerichtbarkeit und gegen Entrichtung einer angemessenen, festen jährlichen Rente, für die Folge auf den Staat übergeht.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der städtischen Behörden mit dem Bemerken gebracht, daß die Magistrate, welche von den Lasten der Gefängnißunterhaltung entbunden zu werden wünschen, sich deshalb zunächst an das betreffende Obergericht zu wenden und bei demselben unter Einreichung einer Berechnung der in den sechs letzten Jahren von der Kommune bezogenen Früchte der Kriminalgerichtbarkeit und der von ihr in demselben Zeitraume getragenen Kosten der Gefängniß-Verwaltung und der Unterhaltung der Gefängniß-Lokalien ihre Anträge nach Maßgabe der Allerhöchsten Bestimmungen zur weiteren Beschlußnahme zu machen haben.

Berlin, den 3. Dezember 1846.

Der Justiz = Minister  
U h d e n .

An die städtischen Behörden.

I. 4754.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die sechszwanzigste Sendung der, von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1816 bis 1865 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftsblokale der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von

9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldsscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldsscheine mit den beigelegten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungesäumt an die hiesige Königliche Regierungshaupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuldsscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 14. Dezember 1846.

Pl.

### B e s c h e i n i g u n g.

. . . . . (buchstäblich) Stück Staatsschuldsscheine in dem summarischen Kapitals-Betrage mit . . . . . Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst den beigelegten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungshaupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

Die Beschleunigung der Einholung der neuen Staats-Schuldsschein-Zins-Coupons betreffend.

Um das Geschäft der Einholung der neuen Zins-Coupons Series X. für die vier Jahre 1847 bis einschließlich 1850 zu den Staats-Schuldsscheinen bei unserer Haupt-Kasse bald möglichst zu beenden, werden die Inhaber der Staats-Schuldsscheine am hiesigen Orte und unseres Departements, welche dieselben zu diesem Behuf bis jetzt noch nicht eingereicht haben, in Folge unserer Bekanntmachung vom 11. Juli d. J. hierdurch aufgefordert, die Staats-Schuldsscheine mittelst des vorgeschriebenen, in duplo angefertigten Verzeichnisses — in so fern sie die Einholung der Zins-Coupons durch unsere Haupt-Kasse wünschen, — schleunigst, und wo möglich bis Ende Dezember d. J., an gedachte Haupt-Kasse einzureichen.

Breslau, den 4. Dezember 1846.

Pl.

Das Verbot der Anwendung bitterer Mandeln und anderer giftiger Pflanzenstoffe bei der Bereitung von Liqueuren betreffend.

Die bitteren Mandeln und alle Pflanzenstoffe, welche den jenen eigenthümlichen Geruch besitzen, enthalten ein sehr heftiges Gift, die Blausäure, wodurch diese Dinge dem Leben der Menschen und der Thiere sehr gefährlich werden. Dieses Gift ist in allen Branntweinen enthalten, welche durch Destillation des Branntweins über bittere Mandeln, Pfirsich-, Aprikosen-, Pflaumen- oder Kirschkernen bereitet werden, wie Maraskino, Persiko, und dergl.

Indem dadurch die Schädlichkeit des Genusses dieser Branntweine bedeutend erhöht wird, man aber, ohne den dergestalt bereiteten Liqueuren den eigenthümlichen angenehmen Geruch zu rauben, denselben die giftige Eigenschaft gänzlich nehmen kann, wenn man sie über Pottasche (halbkohlensaures Kali) destillirt, so verordnen wir, daß die Destillateurs im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Bereitung von Liqueuren aus dergleichen Stoffen, sich jedesmal dieses Zusazes zu bedienen haben.

Es reicht auf ein Pfund Pfirsichkerne, so wie auf mehrere Pfunde Kirschkerne, ein Quentchen Pottasche vollkommen aus.

Die Königlichen Herren Landräthe, die Magisträte und sämtliche Polizei-Obrikeiten fordern wir auf, sich die strenge Beobachtung dieser Verfügung angelegen sein zu lassen und berechtigen sie, Vergehungen gegen dieselbe im ersten Falle mit einer Confiskation und Vernichtung des Destillates zu bestrafen, im Wiederholungsfalle aber den Contravenienten zur polizeilichen Untersuchung und einer Strafe bis zu 20 Rthlr. zu ziehen, auch uns sofort davon Bericht zu erstatten.

Breslau, den 11. Dezember 1846.

I.

---

Die bei Errichtung der Baugerüste anzuwendende Vorsicht betreffend.

In neuerer Zeit sind Bauhandwerker häufig durch fehlerhafte Aufstellung und Verbindung der Rüstungen und durch ein deren Stärke gar nicht angemessenes Beschweren derselben mit Material verunglückt; es wird daher zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle Nachstehendes zur Beachtung angeordnet.

- 1) Bei allen Neu- und Reperaturbauten müssen in Gemäßheit des § 773 Theil II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, durch den Einsturz der Gerüste oder sonst Jemand beschädigt werde. — Als solche unmittelbare Aufseher sind die mit der Bauausführung beauftragten Bau- und Werkmeister zu betrachten.
- 2) Jeder dergestalt mit der Bauausführung beauftragte Bau- oder Werkmeister hat das zu den Rüstungen bestimmte Material vor der Verwendung seiner Beschaffenheit nach

gehörig zu prüfen, namentlich sind die Spieß- oder Rüstbäume, Streichstangen, Nehrriegel und Bretter, ingleichen die Rüststränge, Klammern und Rüstnägel, hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und durchaus nicht früher anzuwenden, als bis davon hinlängliche Ueberzeugung erlangt ist; — eben so sind die von den Steinmehrn und Zimmerleuten Behufs Aufwinden schwerer Werk- und Holzverbandsstücke zu verwendenden Richteerbäume, Laue und Kloben jedesmal vorher genau durchzusehen und die nicht ganz haltbar befundenen Utensilien durch anderweite bessere zu ersetzen.

- 3) Das Aufschlagen der Rüstungen muß unter persönlicher Leitung des Bau- oder Werkmeisters und mit gehöriger Vorsicht erfolgen, damit weder die beim Bau beschäftigten Arbeiter beschädigt, noch die Passage auf der vorbeisührenden Straße irgend wie gehemmt und gefährdet wird.
- 4) Die Spießbäume, deren oberer Durchmesser 5 bis 6 Zoll sein muß, und die je nach der Höhe des zu berüstenden Gebäudes in der Stärke nach unten zunehmen müssen, sind in einer Entfernung von 7 bis höchstens 9 Fuß in einer 4- bis 6-füßigen Diefte einzugraben, vor dem Verfüllen ringsum mit aufrecht gestellten Brettsücken zu verkleiden und demnächst recht fest mit Erde zu verstampfen. Die Streichstangen sind mit hanfenen Strängen an die Rüstbäume zu binden und außerdem durch eiserne Klammern und Nägel gehörig zu befestigen, dagegen ist das Annageln von Brettern anstatt jener, nur bei dem Abpuß der Gebäude (wo eine starke Belastung der Gerüste nicht mehr stattfindet) zulässig, indessen müssen diese Bretter durch an die Spießbäume zu befestigende Knaggen unterstützt werden. — Das Belegen der Gerüste muß auf starken Nehrriegeln mit mindestens  $\frac{5}{8}$  zölligen gesunden Brettern stattfinden und müssen diese in gehöriger Anzahl verwendet werden. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Belegens der Balkenlagen vor Ausführung der Dielung; zur Verhütung des Aufklippens oder Fortgleitens müssen die Bretter an den betreffenden Stellen auf die Unterlagen mit Klammern und starken Nägeln befestigt werden.
- 5) Die in den Seitenbäumen und Sprossen gehörig starken Leitern müssen, damit sie beim Gebrauch nicht rücken, oben an das Gerüst fest angebunden, oder durch Klammern gehalten, bei größerer Länge aber durch gabelförmige Steifen unterstützt werden; von dem Bau- und Werkmeister sind die Leitern öfters zu untersuchen und namentlich ist darauf zu sehen, daß keine Sprossen fehlen und diese jederzeit in die Bäume fest verkeilt sind.
- 6) Bevor das Gerüst von den Arbeitern benutzt wird, muß dasselbe an den freien Seiten noch mit einem Geländer versehen und müssen zu diesem Zwecke in einer Höhe von 3 Fuß über dem Gediele, Bretter an die Spießbäume genagelt werden.
- 7) Die Gerüste dürfen mit Baumaterial nicht überlastet werden, auch ist darauf zu sehen, daß letzteres nicht an einzelnen Orten aufgestellt, sondern gleichmäßig auf den

Rüstungen vertheilt und den Untersützungspunkten der Rebriegel möglichst nahe gebracht wird.

- 8) Mit dem 1. Dezember jeden Jahres müssen alle Baugerüste wieder abgebrochen, auch die Spießbäume eingelegt werden, da entgegengesetzten Falls diese während des Winters in der Erde abfaulen können, auch zum Nachtheil des Publikums die Passage verengen. Das Einlegen der Gerüste muß gleichfalls mit Vorsicht und unter Leitung des Bau- und Werkmeisters erfolgen.
- 9) Beim Abbruch alter Gebäude muß das gewonnene Material, wenn es nicht innerhalb sicher aufgestellt werden kann, mit Vorsicht zur Erde geschafft, Mauer- und Dachsteine, desgl. der Schutt müssen in geräumigen geschlossenen Rinnen herabgelassen werden, wenn es nicht vorgezogen wird, letzteren herunterzutragen. Das Herabwerfen desselben auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist in allen Fällen unzulässig.
- 10) Wird bei dem Abbruch der oberen Stagen eines Gebäudes der Platz nicht eingezäumt (was indessen nur dann zulässig ist, wenn das Material im Innern des Gebäudes untergebracht werden kann), so müssen Standgerüste aufgestellt und diese zur Sicherung der Passage durch Aufstellung eines Brettes an das äußere Ende kastenförmig gebildet werden. Jederzeit hat aber der Bau- und Werkmeister darauf zu achten, daß nicht zu große Stücke auf einmal trennen, die beim Herabfallen das Gerüst zertrümmern und Menschen beschädigen können.
- 11) Dem Bau- und Werkmeister oder seinem Stellvertreter liegt es ob, bei der Aufsicht über den Bau das Verhalten der Gesellen und Arbeiter zu controliren und zu verhindern, daß dieselben sich nicht aus Uebermuth und ohne Noth in Gefahr begeben, auch ist derselbe dafür verantwortlich, wenn betrunkene Arbeiter das Gerüst besteigen oder beim Richten der Gebäude verunglücken.
- 12) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Maßregeln würde, — auch wenn kein Schaden geschehen, — gegen nachlässige Bau- und Werkmeister oder gegen die Stellvertreter derselben, mit Einem bis Zwanzig Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Ist aber dadurch Unglück verursacht, so finden die §§ 777 und ff. Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts Anwendung.

Breslau, den 12. Dezember 1846.

I.

---

Die Prüfung der Erfüllung der Militair-Verpflichtungen bei neu anziehenden Personen betreffend.

Höherer Bestimmung gemäß soll bei der durch den § 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 angeordneten Meldung neu anziehender Personen auch der durch die Circular-

Berfügung vom 24. Dezember 1833 vorgeschriebene Ausweis über das Militair-Verhältniß von der Polizei-Obrigkeit erfordert, und sofern derselbe nicht vollständig geführt werden sollte, das Militair-Verhältniß des Meldenden von Amtswegen recherchirt event. Verhufs der Bestrafung der etwa verabsäumten An- oder Abmeldung bei dem Landwehr-Regiments-Feldwebel, oder sonstigen Umgehung der Militairdienstpflcht, das weiter Erforderliche eingeleitet werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. Dezember 1846.

I.

Für das Jahr 1847 werden nachbenannte Privat-Beschälstationen errichtet werden, als:

Kreis Frankenstein: zu Stolz, Karl Friedrich Sauer, den braunen Hengst „Echo“ mit Schnurbälse, 4 Jahr alt, 5' 4" groß;

zu Baumgarten, Karl Höher, den kirschbraunen Hengst „Wachus," 8 Jahr alt, 5' 3" groß;

Kreis Münsterberg: zu Münsterberg, August Kramer:

1) Hellbrauner mit Stern, böhmische Race, 6 Jahr alt, 5' 5" groß;

2) Schwarzbrauner mit Stern, böhmische Race, 8 Jahr alt, 5' 6" groß;

zu Bärddorf, Gerichtscholz Hauenschild, einen hellbraunen Hengst, schlesische Race, 6 Jahr alt, 5' 2" groß;

zu Neuhaus, Bauergutsbesitzer Eugen Schön, einen kirschbraunen, schlesische Race, 5 Jahr alt, 5' 4" groß;

zu Liebenau, Bauergutsbesitzer Franz Schön, einen Rappen, halbarabische Race, 4 Jahr alt, 5' 1" groß;

Kreis Nimptsch: zu Grünhartau, Dominalbesitzer Rudolph, den kirschbraunen „Lauriston," schlesische Race, 5 Jahr alt, 5' 2" groß;

zu Jordansmühl, Bauergutsbesitzer Müßig, den Hellbraunen „Tator," schlesische Race, 7 Jahr alt, 5' 2" groß;

zu Kunsdorf, Bauergutsbesitzer Karl Hübner, den Rothfuchs „Feldmarschall," schlesische Race, 4 Jahr alt, 5' groß;

zu Karzen, Bauergutsbesitzer Gottlieb Höhne, den Schweißfuchs mit Blässe, „Hector," böhmische Race, 4 Jahr alt, 5' 2" groß;

zu Thomitz, Erb- und Gerichtscholz Tilgner, den Schwarzbraunen mit Stern,  
„Rocco,“ schlesisches Gestüt, 10 Jahr alt, 5' 5" groß;

Kreis Ohlau: zu Teltzsch, das Dominium:

- 1) den dunkelbraunen Vollbluthengst „Traveller-Dne,“ 13 Jahr alt, 5' 4" groß;
- 2) den dunkelbraunen Halbbluthengst „LXIII,“ 7 Jahr alt, 5' 2" groß;

Kreis Schweidnitz: zu Ströbel, der Bauergutsbesitzer Franz Schadeck:

- 1) den Kirschbraunen „Leonidas,“ Chrudimer Race, 10 Jahr alt, 4' 11½" groß;
- 2) den Dunkelbraunen „Cäsar,“ böhmische Race, 7 Jahr alt, 5' 3" groß;

zu Seiferdau, Bauergutsbesitzer Karl Meßger, den Dunkelbraunen „Brutus,“  
veredelte Land-Race, 5 Jahr alt, 5' 2" groß;

Kreis Strehlen: zu Rutschlau, Bauergutsbesitzer Schöde, Schwarzfuchs mit Blässe,  
veredelte Land Race, 4 Jahr alt, 5' 3" groß;

zu Friedrichsdorf, Bauergutsbesitzer Schönfelder, Hellbrauner mit Stern,  
Chrudimer Race, 4 Jahr alt, 5' 2½" groß;

zu Bärzdorf, Bauergutsbesitzer Karl Scholz, Dunkelfuchs mit Blässe, schle-  
sische Race, 6 Jahr alt, 5' 3" groß;

Kreis Striegau: zu Dffig, der Bauergutsbesitzer Anton Hielscher:

- 1) Lichtbrauner mit Stern, schlesisches Landpferd, 8 Jahr alt, 5' 4" groß;
- 2) Hellbrauner mit Schmißblässe, schlesisches Landpferd, 6 Jahr alt, 5' 2" groß;

Bauergutsbesitzer Karl Hartmann, einen Braunen mit Stern, schle-  
sisches Landpferd, 6 Jahr alt, 5' 1" groß;

Bauergutsbesitzer Karl Paul, Rothbrauner mit Stern, schlesisches Land-  
pferd, 4 Jahr alt, 5' 3" groß;

zu Tärtschau, Bauergutsbesitzer Franz Friedrich jun.:

- 1) Kappenhengst mit Stern, schlesisches Landpferd, 9 Jahr alt, 5' 4" groß;
- 2) Hellbrauner mit Stern, schlesisches Landpferd, 4½ Jahr alt, 5' 5" groß;



zu Särtschau, Bauergutbesitzer Anton Hofbauer, Kirschbrauner mit Blässe, schlesisches Landgestüt, 4 Jahr alt, 5' 4" groß.

zu Haidau, Lehngutbesitzer Beier:

- 1) Kirschbrauner mit Stern, schlesisches Landgestüt, 8 Jahr alt, 5' 4" groß;
- 2) Hellbrauner mit Stern, schlesisches Landgestüt, 5 Jahr alt, 5' 4" groß;

Breslau, den 13. Dezember 1846.

I.

Die bescheinigten Haupt-Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien betreffend.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die in dem Zeitraum vom 1. Juli bis ultimo September 1846 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen = Rent = Aemtern zum Umtausch gegen die Interims = Quittungen zu gefertigt worden sind, werden diejenigen Reluents, welche in dem genannten Zeitraume Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königlichen Regierung = Haupt-Kasse ertheilten Interims = Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Pacht-Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 15. Dezember 1846.

III.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober = Landes = Gerichts.

Betreffend die Vereinigung der Verwaltung des Patrimonial-Gerichts, Antheil Alt = Altmannsdorf, mit der des Patrimonial-Gerichts zu Camenz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts von Antheil Alt = Altmannsdorf mit der des Königlich Prinzlichen Patrimonial-Gerichts von Camenz vereinigt worden ist.

Breslau, den 15. Dezember 1846.

Königliches Ober = Landes = Gericht.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Candidaten des Predigtamts:

Johann Friedrich Leberecht Altmann, Schullektor zu Sagan, 40 Jahre alt;  
 Otto Robert Hertwig aus Nieda, 25 Jahre alt;  
 Friedrich Wilhelm Andreas Hübner aus Schweidnitz, 24 Jahre alt;  
 Johann Carl Julius Prießel aus Görlitz, 31 Jahre alt;  
 Julius Traugott Keffeld aus Görlitz, 30 Jahre alt;  
 Friedrich August Triller aus Reichenbach, 42 Jahre alt;

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt erhalten haben, welches jedoch bei dem *ic.* Hübner erst nach zurückgelegtem 25sten Lebensjahre in Kraft tritt.

Breslau, den 26. November 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.  
 Graf zu Stolberg.

## Patentirungen.

Dem Orgelbauer Adam Fischer zu Boele, im Kreise Hagen, ist unter dem 6. Dezember 1846 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Anordnung der Schieber an den Orgel-Windladen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhren-Fabrikanten Ferdinand Leonhardt in Berlin ist unter dem 10. Dezember 1846 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Weise, den elektrischen Strom zur Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile des Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

## Personal-Chronik.

**Auszeichnung.** Seine Majestät der König haben dem katholischen Schullehrer und Organisten Mitsche in Peterwitz, Frankensteinischen Kreises, in Veranlassung seines begangenen 50jährigen Amts-Jubiläums das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

---

Der Pfarrer Rinke in Reichenbach ist zum Erzpriester und Schul-Inspektor des Reichenbacher Kreises befördert worden.

Die erledigte Stelle eines katholischen Hausgeistlichen an der Strafanstalt zu Brieg ist dem Kaplan Marx in Oppeln verliehen.

In Nimptsch ist der bisherige Rathmann Kattner als Bürgermeister auf sechs Jahre, und

in Namslau der Seifensieder Krichler als unbesoldeter Rathmann, auf gleiche Dauer, bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Johann Besta zu Ober-Glogau ist zum wirklichen Seminar-Lehrer am dortigen Königl. katholischen Schullehrer-Seminar befördert worden.

Der bisherige Schullehrer zu Seiffersdorf, Kreises Guhrau, Tensch, ist als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Meleschwig, Kreises Breslau, angestellt.

---

## Grenze- und Journee=preis=abelle im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat November 1846.

Namen der Städte.	M e i ß e n ber Schöffel.		R o g g e n ber Schöffel.		G e r ſ t e ber Schöffel.		H a f e r ber Schöffel.		S e u ber Gentner.	Stroh bae Schott.																													
	gute		geringe		gute		geringe																																
	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.																															
Breslau	3	1	7	2	26	1	2	19	10	2	1	28	1	1	24	7	1	6	—	1	3	2	—	21	6	5	2	9											
Brig	2	27	10	2	26	6	2	21	3	1	27	11	1	22	4	1	5	9	5	—	4	5	—	4	—	—	—	—	—	—	—								
Brandenhein	2	29	9	2	25	—	2	13	3	1	25	9	1	18	3	1	5	5	—	2	2	—	2	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—						
Glaz	3	5	3	2	24	—	2	16	9	1	23	3	1	17	3	1	3	3	—	3	3	—	3	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Gubrau	3	2	8	2	19	4	2	16	9	2	5	5	2	2	1	1	5	2	—	1	1	—	1	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Sabelschwecht.	3	10	8	2	25	—	2	17	6	2	5	5	1	2	6	1	3	3	—	3	3	—	3	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Serrfabt.	3	8	4	3	4	2	2	18	6	2	20	4	2	19	4	1	4	4	—	1	1	—	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Münfberg	3	25	9	2	21	7	2	14	9	1	26	4	1	18	9	1	5	5	—	2	2	—	2	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Ramslau	3	—	5	2	20	8	2	17	1	2	27	2	2	27	5	1	7	7	—	1	1	—	1	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ramslau	3	—	5	2	24	—	2	16	—	2	22	—	2	26	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Rennartl.	3	—	—	2	22	—	2	17	—	2	27	8	1	22	—	1	6	10	—	1	1	—	1	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rumpft.	3	—	—	2	20	—	2	20	9	1	1	8	7	1	27	1	6	10	—	1	1	—	1	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sblau	2	26	1	2	26	—	2	16	—	2	5	5	2	19	—	2	5	5	—	5	5	—	5	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sels	2	28	1	2	26	7	2	16	—	2	25	5	2	25	—	2	19	—	2	2	—	2	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sreusnitz.	3	22	9	2	12	9	2	16	9	1	19	3	1	17	3	1	7	7	—	5	5	—	5	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sreidherkad	3	—	—	2	18	9	2	23	—	2	28	9	1	17	9	1	4	4	—	1	1	—	1	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sreichersfel	3	—	—	2	16	6	2	12	9	1	28	9	1	17	6	1	5	6	—	1	1	—	1	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schmewitz	3	1	—	2	16	6	2	12	9	1	28	9	1	17	3	1	5	6	—	1	1	—	1	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Steinau	3	1	—	2	27	—	2	18	—	2	28	9	2	1	1	2	7	7	—	5	5	—	5	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Strethen	2	29	10	2	22	—	2	14	10	3	1	28	2	1	25	8	1	11	—	3	3	—	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sriegau	2	23	9	2	14	3	2	19	6	6	1	22	6	2	2	2	4	4	—	6	6	—	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Srodberg	3	5	—	3	—	—	2	21	9	9	2	21	9	2	2	2	6	6	—	4	4	—	4	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sringlig.	3	3	1	3	—	—	2	27	3	3	2	27	3	3	—	—	—	—	—	3	3	—	3	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Singlig.	3	3	1	3	—	—	2	27	3	3	2	27	3	3	—	—	—	—	—	3	3	—	3	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sobslau	2	25	—	—	—	—	2	23	—	2	20	—	2	21	—	—	—	—	—	2	2	—	2	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Sm Durchschnitt . . . . . 3 — 3 | 2 | 22 6 | 2 | 22 7 | 2 | 16 8 | 1 | 28 1 | 1 | 24 7 | 1 | 6 — 1 | 3 | 2 | — 21 | 6 | 5 | 2 | 9

Mittel=preis 2 Rtl. 26 Gr. 4 pf. 2 Rtl. 19 Gr. 7 pf. 1 Rtl. 26 Gr. 4 pf. 1 Rtl. 4 Gr. 7 pf.

Breslau, den 8. December 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Sinnen.